

Anlage 3 zur Sitzungsvorlage V0478/17

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Wissenschaftliche Bibliothek)

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben. Die Benutzung im Rahmen der §§ 1 und 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt über den Betrieb und die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt erfolgt gebührenfrei.

§ 2 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 12 der Bibliothekssatzung) ist pro Medium eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,20 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

§ 3 Ersatz eines Leserausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leserausweis wird bei minderjährigen Benutzer eine Gebühr von 2,50 €, in den übrigen Fällen von 5,00 € erhoben.

§ 4 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2 Euro pro Bestellung zu tragen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Wissenschaftliche Stadtbibliothek benutzt (Entleiher). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Eintritt der Versäumnis nach § 12 der Bibliothekssatzung oder mit der Aushändigung des Ersatzdokuments nach § 3 und wird mit Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.